



Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte des unternehmensübergreifenden Tarifangebotes

„AzubiTicket MV“

Gültig ab 1. Januar 2022

1. Grundsatz

Das „AzubiTicket MV“ berechtigt zu beliebig vielen Fahrten in allen nach Fahrplan verkehrenden Verkehrsmitteln des SPNV (RE, RB, S sowie die Züge der MBB und RüBB) und des sonstigen ÖPNV (Regional- und Stadtverkehr, Rufbussen, Fähren).

Ergänzend gelten die Beförderungsbedingungen oder anwendbaren Tarife des jeweils genutzten Verkehrsunternehmens.

2. Aktionszeitraum

Das Aktionsangebot gilt bis 31.07.2023

3. Fahrkarte

3.1 Das „AzubiTicket MV“ ist eine Zeitkarte für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in Mecklenburg-Vorpommern.

3.2 Es gilt für jeweils 12 Monate und muss nach Ablauf dieser Zeit neu beantragt werden bzw. wird nach Vorlage eines entsprechenden Berechtigungsnachweises verlängert.

3.3 Es wird ausschließlich für eine der nachfolgend zugehörigen Berechtigtengruppen ausgegeben:

1. Schülerinnen und Schüler, die sich in einer staatlich anerkannten Ausbildung zum Erwerb eines qualifizierten Berufsabschlusses an einer in der Schulliste des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufgelisteten berufsbildenden Schule befinden.

Dazu zählen:

- a. Berufsschule: Teilzeitberufsschule im Rahmen der dualen Ausbildung;
 - b. Berufsfachschule, z.B. Kinderpflege, Kranken- und Altenpflegehilfe,
 - c. Höhere Berufsfachschule sowohl Teilzeit, als auch Vollzeit: z.B. Gesundheitsfachberufe (z.B. Pflegeausbildungen, Therapeutenausbildungen), Sozialassistent, Staatlich anerkannte/r Erzieherin 0-10, technische Bildungsgänge der Höheren Berufsfachschulen);
 - d. Fachschule sowohl Teilzeit als auch Vollzeit: z.B. Staatlich anerkannte/r Erzieher/in, Heilerziehungspflege, Staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt, Staatlich geprüfter Betriebswirt, Schiffsbetriebstechnik, Offizier, Kapitän, Schiffsmaschinist, Staatlich geprüfter Techniker;
2. Schülerinnen und Schüler, die sich in einer staatlich anerkannten Ausbildung zum Erwerb eines qualifizierten Berufsabschlusses an einer Schule außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern auf Grundlage des § 46 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) befinden,

3. Auszubildende, die sich in einer staatlich anerkannten Ausbildung zum Erwerb eines qualifizierten Berufsabschlusses gemäß Ziffer 3.3.1 an einer Ausbildungsstätte im Land Mecklenburg-Vorpommern befinden, jedoch den schulischen Teil der Ausbildung außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns absolvieren,
4. Freiwilligendienstleistende (Bundes- und Jugendfreiwilligendienste) im Land Mecklenburg-Vorpommern,
5. Beamtenanwärter im Vorbereitungsdienst der Laufbahngruppe I mit Einsatzstätte im Land Mecklenburg-Vorpommern,
6. Auszubildende in Fachpraktikerausbildungen nach § 66 Berufsbildungsgesetz oder § 42r Handwerksordnung und
7. Auszubildende in einer Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung (BaE) nach § 76 SGB III.

Eine Auflistung der berufsbildenden Schulen findet sich auf den folgenden Internetseiten wieder www.azubiticket-mv.de und www.bahn.de/azubiticket-mv und über den Link des örtlichen Unternehmens.

3.4 Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses oder bei Ablauf einer anderen Anspruchsberechtigung innerhalb der Laufzeit wird das „AzubiTicket MV“ entsprechend der verbleibenden Monate innerhalb des letzten Ausbildungsjahres ausgestellt. Es gilt maximal bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Berechtigung/ das Ausbildungsverhältnis abläuft.

4. Erwerb

4.1 Das „AzubiTicket MV“ kann ab dem 4. Januar 2021 ausschließlich online, durch Ausfüllen des Bestellformulars auf der Internetseite www.azubiticket-mv.de und www.bahn.de/azubiticket-mv und über den Link des örtlichen Unternehmens bestellt werden. Ein amtlicher Lichtbildausweis, ein Passbild für die Fahrtberechtigung, ein Berechtigungsnachweis für die Laufzeit (12 Monate) des „AzubiTicket MV“ (z.B. Schulbescheinigung, Kammerbescheinigung, Bescheid des Bildungsministeriums auf Beschulung gem. §46 Abs. 3 SchulG M-V, o. Ä.) sind als Scan hochzuladen und dem Bestellformular beim Erstantrag beizufügen. Beim Folgeantrag genügt ein Scan einer aktuellen, offiziellen Bescheinigung des Trägers (nicht älter als ein Monat). Die Bestellung für ein „AzubiTicket MV“ bzw. die Nachweisführung zur Fortsetzung des Vertragsverhältnisses müssen spätestens zum 15. des Vormonats erfolgen“.

4.2 Das „AzubiTicket MV“ wird ausschließlich als digitales Ticket über die App „DB Navigator“ ausgegeben.

4.3 Nach erfolgreicher Berechtigungs- und Bonitätsprüfung wird dem Besteller per E-Mail an die bei der Bestellung angegebene E-Mail-Adresse ein Code zur Verfügung gestellt, mit dem das „AzubiTicket MV“ auf einem Smartphone in die App „DB Navigator“ geladen werden kann.

4.4 Das „AzubiTicket MV“ kann nur jeweils auf einem Smartphone geladen sein und ist fest mit diesem verbunden. Die Lösung des „AzubiTicket MV“ von einem und das erneute

Laden in die App „DB Navigator“ auf einem anderen Smartphone ist mit dem zur Verfügung gestellten Code möglich. Das AzubiTicket ist personengebunden und nicht übertragbar.

4.5 Besteht dauerhaft kein Zugriff auf das Smartphone mit dem verbundenen „AzubiTicket MV“ mehr, z.B. aufgrund technischer Störung oder Verlust des Smartphones, wird beim Versuch das „AzubiTicket MV“ in die App „DB Navigator“ auf einem anderen Smartphone hinzuzufügen eine Fehlermeldung angezeigt. Diese Fehlermeldung enthält notwendigen Informationen zum Lösen des „AzubiTicket MV“ vom ursprünglichen und zum Laden in die App „DB Navigator“ auf einem anderen Smartphone. Hierzu wird ein Link an die E-Mailadresse gemäß Nr. 4.3 gesendet, mit dem das „AzubiTicket MV“ vom ursprünglichen Smartphone gelöst wird. Das Laden des „AzubiTicket MV“ in die App „DB Navigator“ auf einem anderen Smartphone ist dann mit dem zur Verfügung gestellten Code gemäß Nr. 4.3 möglich.

4.6 Bei Verlust des Zugriffs auf die hinterlegte E-Mail-Adresse gemäß Nr. 4.3 muss sich der Besteller an das Abo-Center Berlin wenden.

5. Geltungsbereich

Das „AzubiTicket MV“ gilt innerhalb des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern. Darüber hinaus ist es in den Zügen der DB Regio AG Nordost zwischen Herrnburg und Lübeck Hbf sowie in den Bussen der NAHBUS Nordwestmecklenburg GmbH auf den Linien 300 und 301 zwischen An der Trave und Schlutup Markt, auf der Linie 335 zwischen An der Trave und Lübeck ZOB sowie auf der Linie 390 zwischen Herrnburg Grundschule und Lübeck ZOB gültig.

Für Fahrten zu / von Zielen, die außerhalb des Geltungsbereichs liegen, gilt das „AzubiTicket MV“ bis zum letzten / ab dem ersten Verkehrshalt innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs.

6. Fahrpreis, Wagenklasse SPNV, Produktklasse SPNV, Verkehrsmittel sonstiger ÖPNV, Mitnahmeregelungen

6.1 Der Fahrpreis beträgt 365,00 Euro für 12 Monate bei Zahlung in einer Summe. Bei monatlicher Zahlung bzw. Teilbeträgen nach Ziffer 3.4 dieser Bedingungen beträgt der Preis für jeden Monat 30,42 Euro.

6.2 Das „AzubiTicket MV“ gilt in Zügen des SPNV (~~Produktklasse C~~), in der 2. Wagenklasse. Der Übergang in Züge einer höheren Produktklasse oder der Wechsel in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

6.3 Das Azubi-Ticket MV gilt auch in den Zügen der Schmalspurbahnen der Mecklenburgischen Bäderbahn Molli GmbH und der Rügenschon Bäderbahn GmbH. Die Nutzung von Sonderzügen ist ausgeschlossen 6.4 Das „AzubiTicket MV“ gilt in den Stadt- und Regionalverkehren im Linienverkehr sowie in den Rufbussen der NAHBUS, VLP und REBUS. Die Mitnahme in Rufbussen erfolgt nur im Rahmen der aktuell vor Ort verfügbaren Kapazitäten. Für die Nutzung des von einigen Verkehrsunternehmen angebotenen Rufbusangebotes können Servicezuschläge entsprechend des Tarifs des jeweilig genutzten Unternehmens anfallen.

Im ILSE-Bus der Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Greifswald (VVG) wird das „AzubiTicket MV“ nicht anerkannt.

6.5 Das Azubi-Ticket MV gilt auch auf den Fährlinien Warnemünde – Hohe Düne und Kabutzenhof – Gehlstorf.

6.6 Für die Mitnahme von Fahrrädern gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des jeweils befördernden VU.

6.7 Die kostenfreie Mitnahme weiterer entgeltpflichtiger Personen ist nicht gestattet.

6.8 In Kurorten und Ferienregionen sind die Regelungen der örtlichen Kurgesetzungen zur Nutzung von Leistungen in diesen Bereichen zu beachten.

7. Kündigung, Umtausch, Erstattung

7.1 Eine Kündigung innerhalb der Laufzeit ist nur bei dauerhafter Krankheit mit Krankschreibung von mehr als 30 Tagen, nachgewiesener Beendigung des Ausbildungsverhältnisses oder nachgewiesenem Wohn- bzw. Schulortwechsel nach außerhalb des gewählten Geltungsbereiches möglich. Es erfolgt eine anteilige Fahrgelderstattung für den nicht genutzten Zeitraum mit je 1/12 des Jahrespreises für jeden nicht genutzten Monat gerundet auf volle Cent.

7.2 Bei Abbruch des Ausbildungsverhältnisses während der Laufzeit ist durch den Kunden eine Kündigung mit Nachweis des Abbruchs vorzunehmen. Es erfolgt eine anteilige Fahrgelderstattung für den nicht genutzten Zeitraum mit je 1/12 des Jahrespreises für jeden nicht genutzten Monat gerundet auf volle Cent.

7.3 Darüber hinaus sind Kündigung, Umtausch und Erstattung ausgeschlossen.

8. Sonstige Bestimmungen

8.1 Sofern es sich um Ansprüche nach Artikel 16 der Verordnung (EG) 1371 / 2007 handelt, erfolgt eine Erstattung entsprechend Nr. 8.2.2 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs (Teil A).

8.2 Sofern es sich um Ansprüche nach Artikel 18 der Verordnung (EG) 1371 / 2007 handelt, erfolgt eine Erstattung entsprechend Nr. 8.2.4f der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs (Teil A)..

8.3 Für Entschädigungsansprüche nach Artikel 17 der Verordnung (EG) 1371 / 2007 gelten die Nummern Nr. 8.2.8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs (Teil A) mit Nr. 8.1 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs (Teil C).

8.4 Kapitel IV der Verordnung (EG) 1371/2007 (Artikel 15 bis 18 Verordnung (EG) 1371/2007) findet in den Zügen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft Pressnitztalbahn mbH Zweigniederlassung Rügensch Bäderbahn (RüBB) und der Mecklenburgische Bäderbahn Molln GmbH (MBB) auf Basis der Regelungen des § 1 Abs. 3 EVO i. V. m. Artikel 2 Absätze 3, 5 der Verordnung (EG) 1371/2007 keine Anwendung.

8.5 Für die Verkehrsunternehmen des sonstigen ÖPNV gelten die §§ 14 (Haftung) und

16 (Ausschluss von Ersatzansprüchen) der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Busverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen.